

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 17 (1944)

Heft: 1

Rubrik: Neuerungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Während der Dauer des Aktivdienstes wird die in Art. 55, lit. c, Bef. Vo. 39 festgesetzte Bedingung für Beförderung von Quartiermeister-Oberleutnants zu Hauptleuten wie folgt abgeändert: „Dienst von mindestens 90 Tagen in einer Rekrutenschule oder Dienst von entsprechender Dauer in einem höheren Stabe oder mit einer andern Truppe.“

Überall da, wo gemäss den Bestimmungen der Bef. Vo. Instruktionsdienst durch „andern Dienst“, „besondern Dienst“ oder „Spezialdienst“ ersetzt werden kann (s. z. B. Art. 53, lit. c, 54, lit. b und c, 55, lit. c, 67, Abs. 3), sind, soweit es sich nicht um Ersatz von Wiederholungskursen handelt (Art. 105/106 Bef. Vo.), darunter Dienstleistungen zu verstehen, die der betreffende Offizier neben den Diensten, zu deren Leistung er gemäss Einteilung verpflichtet ist, zu bestehen hat. Derartige Dienste sind also zusätzliche Dienstleistungen.

2. **Unteroffiziere:** Korporale und Wachtmeister mit bestandener Fourierschule müssen in der Regel vor der Beförderung zum Fourier eine Rekrutenschule bestehen; sie können aber auch nach vier Monaten praktischen Fourierdienstes im Aktivdienst zum Fourier befördert werden. Die Einberufung zur Ableistung der für Fourieranwärter gesetzlich vorgeschriebenen Rekrutenschule wird in solchen Fällen ausdrücklich vorbehalten. Bei der Artillerie und der Traintruppe ist es nicht angängig, die Rekrutenschule durch Aktivdienst zu ersetzen.

Fourieraspiranten, die nach bestandener Fourierschule als selbständige Rechnungsführer in einer Einheit Dienst leisten, wird die Dauer dieser Dienstleistung angerechnet, um zum Fourier befördert werden zu können. Diese Beförderung befreit aber selbstverständlich nicht von der Pflicht zur Dienstleistung an einer ganzen Rekrutenschule.

3. **Fouriergehilfen:** Absolventen von Fouriergehilfen-Kursen können, nach Bewährung in einem praktischen Dienst in der Dauer von zwei Monaten, nur wie folgt befördert werden: Soldaten zu Gefreiten, Korporale zu Wachtmeistern.

Neuerungen

Der Bundesrat hat in einem Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1943 die beiden Artikel 120, lit. b, und Art. 132 des V. R. abgeändert bzw. ergänzt. Dieser Beschluss ist in der Tagespresse reichlich kommentiert und sogar als „Weihnachtsgeschenk des Bundesrates an die Soldaten“ bezeichnet worden.

Es handelt sich einmal darum, dass endlich auch bei einer Zusammenlegung von zwei 24stündigen in einen 48stündigen Urlaub der zwischen den beiden Reisetagen liegende Urlaubstag einmal im Laufe einer 30tägigen Dienstperiode unter gewissen Bedingungen besoldet werden kann. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Bundesratsbeschluss sind in den Administrativen Weisungen Nr. 57 enthalten. Nach dem gleichen Bundesratsbeschluss brauchen inskünftig bei der Berechnung der Reiseentschädigung die ersten 20 km nicht mehr abgezogen zu werden. Damit verschwindet auch diese, von den Wehrmännern und besonders von den Rechnungsführern nicht gerne gesehene, alte Bestimmung. Sie verursachte öfters Schwierigkeiten, nicht allein deswegen, weil

der Abzug leicht vergessen werden konnte, sondern weil sich bei kurzen, um 20 km herum liegende Reisedrecken Härten und Widersprüche ergaben, insbesondere im Vergleich mit den Transportgutscheinen, die auch für kürzere Wegstrecken ausgestellt werden dürfen. Wir fragen uns, ob nicht bei dieser Gelegenheit die Reiseentschädigung überhaupt aufgehoben und in allen Fällen durch die einfachen Transportgutscheine hätte ersetzt werden können.

Wir haben die A. W. Nr. 57 erwähnt. Diese enthält ferner eine wichtige Änderung der Tagesportion, gültig ab 1. Januar 1944. Gleichzeitig wurden auch die Umrechnungswerte und die Umrechnungsansätze für die Verrechnung zugunsten der H. K. der abgeänderten Tagesportion angepasst.

Durch einen Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1943 ist zudem ein früherer Beschluss über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes abgeändert worden. Es handelt sich im wesentlichen um eine Änderung der Ansätze für die Of. Zimmer und die Küchenausrüstungen.

Die Stellungnahme der Unteroffiziere zum Dolch als Ordonnanzwaffe (vergl. auch den Artikel in der Dezember-Nummer auf Seite 273) war von Erfolg begleitet. Dem dabei geäußerten Wunsch ist Rechnung getragen worden, indem der Bundesrat angeordnet hat, dass der Dolch nicht nur von den Offizieren, sondern auch von den höhern Unteroffizieren mit Schlagband zu tragen ist.

Schliesslich verweisen wir noch auf die neue Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse, gültig ab 1. Januar 1944.

Lesenswerte Bücher und Schriften

Napoleon in Russland. 1812. Von Eugen Tarlé. Steinberg Verlag, Zürich. Preis: Leinen Fr. 12.80.

Das welthistorische Drama, Napoleons Invasion in Russland, 1812, wird uns in epischer Form vor Augen geführt. Die Aufdeckung aller Ursachen, die zur Katastrophe der Grossen Armee und zur Befreiung Europas vom Joche Napoleons geführt haben — Tarlé hat 30 Jahre an diesem Werke gearbeitet — mutet nirgends trocken an wie gelehrte Fachgeschichte. Das Originalwerk ist vor 1939 veröffentlicht worden. Umso beredter und überzeugender ist die sich aufdrängende ungewollte Parallele zur Gegenwart.

Der neue Weltkrieg. 3. und 4. Band. Von Wilhelm Stegemann. Verlag Berichtshaus, Zürich. Preis: Gebunden je Fr. 6.80, kartoniert je Fr. 4.50.

Der neue Weltkrieg hat den letzten auch an Dauer bereits überboten. Die interessante Chronik von Wilhelm Stegemann, die in jedem Band ein volles Kriegsjahr erfasst, erscheint schon in einem 4. Band. Der dritte umfasst die Zeit vom 1. September 1941 bis 31. August 1942; der vierte das darauffolgende Kriegsjahr bis zum 31. August 1943. Als Nachschlagewerk ist die Kriegschronik von Stegemann besonders empfehlenswert, führt es doch für jeden Tag die wichtigsten Ereignisse auf. Und es sind deren nicht wenige, um uns nur der hauptsächlichsten zu erinnern: Der deutsch-sowjetrussische Krieg, Japans Offensive im Fernen Osten,